

Allgemeine Geschäftsbedingungen Computer System GmbH Ilmenau (CSI)

- Systeme und Technik -

I. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche mit der Computer System GmbH Ilmenau, nachfolgend CSI genannt, abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik. Das betrifft ausschließlich Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nachfolgend Kunde genannt.
- (2) CSI nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen, im Folgenden abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, nachfolgend AG genannt, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, erkennt CSI nicht an, es sei denn, CSI bestätigt sie ausdrücklich und schriftlich. Die Geschäftsbedingungen von CSI gelten auch dann, wenn CSI in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.
- (3) Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Angebote, Vertragsabschluss

- (1) CSI ist an die Angebote lediglich 2 Kalenderwochen ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.
- (2) Über alle zu erbringenden Leistungen sowie über den Kauf von Hard- und Software, nachfolgend Ware genannt, sind schriftliche Verträge abzuschließen.
- (3) Der Vertrag zwischen dem Kunden und CSI kommt nur zustande, wenn eine Bestellung per E-Mail, Fax oder Brief ausgelöst wird sowie CSI eine schriftliche Auftragsbestätigung dem Kunden zureicht.
- (4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass CSI zur Erbringung bestimmter Teilleistungen Subunternehmer einbindet.

III. Lieferung, Leistungserbringung

- (1) Die Lieferfristen und Liefertermine werden auf Wunsch des AG verbindlich vereinbart. Voraussetzung ist jedoch Verfügbarkeit und Lieferfähigkeit durch die Hersteller von Hard- und Software.
- (2) Von CSI gelieferte Waren sind ausschließlich durch den Kunden bzw. dem im Vertrag genannten Zweck zu nutzen.
- (3) CSI behält sich bis zur Lieferung von Waren handelsübliche technische Änderungen vor. Voraussetzung dabei ist, dass nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Änderungen der Hersteller von Hard- und Software sind von CSI nicht beeinflussbar und somit davon ausgeschlossen.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

IV. Rücktritt

- (1) CSI behält sich vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die gemachten Angaben nicht mit den bei der Identitätsfeststellung erlangten Daten übereinstimmen.
- (2) Die Gründe für den Rücktritt von CSI werden dem Kunden mitgeteilt, so dass dieser die Möglichkeit zu deren Behebung hat.
- (3) CSI kann vom Vertrag zurücktreten, wenn CSI, infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl CSI alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen.
- (4) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung durch CSI ist ausgeschlossen, wenn CSI die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm ansonsten kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

V. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Mit der Auslieferung der Ware geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf den Kunden über.
- (2) Von CSI nicht zu vertretende Hindernisse wie höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen), Import-/Exportmangel, Verkehrsstörungen können eine Verlängerung der Leistungsfrist bewirken.
- (3) Der Kunde hat die Ware bzw. die Leistungen fristgerecht abzunehmen. Erfolgt vom Kunden keine fristgerechte Abnahme, so ist CSI berechtigt, nach Verstreichen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern.
- (4) CSI liefert grundsätzlich Standardsoftware aus. Standardsoftware ist ein Softwareprodukt, das nicht speziell auf Wunsch und Bedürfnisse des Kunden hergestellt wurde.
- (5) Bei einer vom Kunden geforderte Lieferung und Installation von Software sichert der Kunde die ihm bekannten Anforderungen an die Hardware.
- (6) Eine vom Kunden beauftragte Hardwarelieferung und -installation, sowie eine Softwarelieferung und -installation verpflichtet den Kunden, eine geeignete Hardware- und Softwareumgebung sicher zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) CSI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, bei CSI gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzukaufen. Die sich aus dem Weiterverkauf ergebenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Kunde bereits jetzt an CSI ab. CSI hat unabhängig davon die Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen.

VII. Gewährleistung

- (1) Der Kunde prüft die gelieferte Ware auf eventuelle Transportschäden und sonstige Mängel. Die Mängel sind dem Anliefernden sofort anzuzeigen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (3) Beim gleichzeitigen Erwerb von Hardware, Betriebssystemen und Software gelten diese als getrennt verkauft. Jede einzelne, bestellte und gelieferte Komponente (Software, Hardware, Workstations, PC, Server, Drucker etc.) und Dienstleistung (Beratung, Consulting, Installation, Administration, Wartung etc.) unterliegt einer separaten Gewährleistungsverpflichtung. Gewährleistungsrechte und -ansprüche bezüglich einzelner Komponenten und/oder Dienstleistungen berechtigen nicht zur Wandlung oder Rückgängigmachung des übrigen Lieferumfangs oder Teilen davon.

- (4) Unsere Gewährleistung umfasst die kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der defekten Waren.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, unzulässige Konfigurationen benutzt wurden sowie bei Verschleißarbeiten.
- (6) Nimmt der Kunde CSI ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er CSI alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Liefergegenstandes entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme von CSI leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- (7) Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Auslieferung der Waren.

VIII. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z.B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von CSI zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CSI oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.
- (2) Der Kunde hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadenersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet CSI nur dann im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung, wenn ein solcher Verlust durch angemessene seitens des Kunden nicht vermeidbar war. Der Kunde ist für die Wirksamkeit seiner Datensicherungsmaßnahmen vor dem Eingriff durch CSI selbst verantwortlich.
- (4) Für Verzögerungsschäden haftet CSI bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des mit CSI vereinbarten Kaufpreises.
- (5) CSI haftet nicht im Sinn der Produkthaftung der Hersteller von Hard- und Software.
- (6) Die außervertragliche Haftung ist auf die Deckungshöhe der Betriebshaftpflichtversicherung der CSI begrenzt. Auf Wunsch des Kunden gewährt CSI Einblick in die diesbezüglichen Versicherungsunterlagen.

IX. Nutzungsrechte

- (1) Bei Lieferung von Standardsoftware von Drittherstellern gelten ausschließlich deren Nutzungsbedingungen.
- (2) Gelieferte Software wird grundsätzlich für den Besteller oder bekannten Endbenutzer lizenziert.
- (3) Das Nutzungsrecht für Software ist auf Dritte nicht übertragbar.

X. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen bei Waren die Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- (2) Der vom Kunde zu zahlende Preis und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.
- (3) Die Preise ergeben sich weiterhin auf der jeweils aktuellsten Preisliste-CSI für Administrationsleistungen, Serviceleistungen, Consulting und Beratungsleistungen.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Überweisung eines Rechnungsbetrages kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang des Geldes an.
- (5) CSI ist berechtigt, auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- (6) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag beruht.

XI. Geheimhaltung

CSI verpflichtet sich anlässlich der Erbringung von Leistungen bekannt werdende Unterlagen und Informationen des Kunden vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten zu behandeln.

XII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Ilmenau (der Sitz von CSI). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIII. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen CSI und AG und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gelten die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.